

Damit wir Ihnen die Verständigung über den Termin für das Zulassungskolloquium zusenden können, legen Sie bitte ein frankiertes und mit Ihrer Adresse versehenes Kuvert bei!
(Aus dem Ausland bitte einen internationalen Antwortschein beilegen!)

**Bitte das Ansuchen mit allen Beilagen an das Studiendekanat,
Brandhofgasse 18, A-8010 Graz senden!**

Anmeldung für das Masterstudium ELEKTROTECHNIK – TONINGENIEUR

Anmeldeschluss Wintersemester:

Anmeldeschluss Sommersemester:

01. September

02. Jänner

Familiename, Vorname(n)		Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> !
Geburtsdatum		
Staatsbürgerschaft	Muttersprache	Geschlecht <input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.
Zustelladresse		Telefon
Heimatadresse		Telefon
E-Mail:		Zusendung von Visumsformularen erwünscht? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Unterschrift		Datum

Datum der Bachelorprüfung*:.....(Bitte Zeugnis in Kopie beilegen!)
*(oder gleichwertige Prüfung)

An welcher Institution?

Sämtliche Unterlagen (Bachelor- bzw. Masterzeugnis, Prüfungsnachweise, studienrelevante Zusatzqualifikationen in Musik, Audiotechnik oder Akustik, etc.) müssen für das WS bis 1. September bzw. für das SS bis 2. Jänner eingereicht werden. Erst nach Feststellung der Gleichwertigkeit des Vorstudiums durch die Studiendekanin/den Studiendekan (§ 59 Satzung der KUG) und nach positiver Absolvierung eines Zulassungskolloquiums kann eine Zulassung erfolgen!

Achtung: Bei ausländischen Studienabschlüssen müssen sämtliche Unterlagen in deutscher Übersetzung beigelegt werden!

STUDIENDEKANAT

Entscheidung der Studiendekanin/des Studiendekans über die Gleichwertigkeit bzw. fachliche Eignung des vorderseitig genannten (Bachelor)Studiums (=“Zulassungsbegründendes Studium“):

gleichwertig

nicht gleichwertig

.....
(Datum, Unterschrift)

Die Studiendekanin/der Studiendekan kann sich für ihre/seine Entscheidung der Expertise der zuständigen Studienrichtungs Koordinatorin /des zuständigen Studienrichtungs Koordinators bedienen.

Nach erfolgter Stellungnahme bitte an das Studienrichtungsreferat senden!

STUDIENRICHTUNGSREFERAT

Stellungnahme der Studienrichtungs Koordinatorin/des Studienrichtungs Koordinators:

Die Vorstudien sind ausreichend, um für ein Zulassungskolloquium in Frage zu kommen:

ausreichend

nicht ausreichend

.....
(Datum, Unterschrift der/des STURIKO/S)

Bitte das genehmigte Ansuchen mit allen Beilagen an die Studien- und Prüfungsabteilung übermitteln, damit diese im Falle ausreichender Vorkenntnisse so rasch wie möglich die Einladung für das Zulassungskolloquium zusenden kann.

Folgende Unterlagen müssen Sie beilegen:

1. Nachweis der allgemeinen und bestandenen Universitätsreife

= Reifezeugnis (=Matura, Abitur) in KOPIE!

2. Einen Nachweis der tatsächlichen Zulassung zum gewählten Studium an einer anerkannten Universität des Ausstellungslandes des Reifezeugnisses (entfällt für BewerberInnen aus EU/EWR!)

3. Deutschkenntnisse

BewerberInnen die die deutsche Sprache nicht nachweislich beherrschen, müssen vor Beginn des ordentlichen Studiums die Ergänzungsprüfung aus Deutsch ablegen. Auskünfte über die Prüfungsanforderungen und Termine erteilt das Sekretariat des Vorstudienlehrganges der Grazer Universitäten, Neubaugasse 10, A-8020 Graz, Tel.: (++43) 316 83-14-96. Der Vorstudienlehrgang bietet Kurse zur Vorbereitung aller Ergänzungsprüfungen im Rahmen eines Studiums als außerordentliche Studierende. siehe: www.vgu.at

zur Information: Beglaubigung von Dokumenten

Alle Dokumente müssen im Original, jeweils beglaubigt durch die zuständigen Behörden des Ausstellungsstaates (Außenministerium) und letztbeglaubigt durch die österreichische Vertretungsbehörde im Ausstellungsstaat (Österreichische Botschaft), vorgelegt werden. Die Beglaubigung ist auch in Österreich möglich, und zwar zuerst durch die Vertretungsbehörde des Ausstellungsstaates in Österreich (Botschaft) und danach durch das Österreichische Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten (Legalisierungsbüro).

Fremdsprachigen Dokumenten sind deutsche Übersetzungen beizufügen. Eine im Ausland angefertigte Übersetzung ist ebenfalls im Ausstellungsstaat zu beglaubigen und durch die zuständige österreichische Vertretungsbehörde letztzubeglaubigen. Dokumente, die in einem der folgenden Staaten ausgestellt wurden, bedürfen keiner Beglaubigung: Bosnien/Herzegowina, Bulgarien, BRD, Finnland, Frankreich, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn. Dokumente, die in einem der folgenden Staaten ausgestellt wurden, bedürfen lediglich der Beglaubigung in Form der Apostille durch die jeweilige innerstaatliche Behörde: Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Israel, Japan, Lettland, Luxemburg, Mexiko, Niederlande, Portugal, Rußland, San Marino, Spanien, Südafrika, Türkei, USA und Zypern.

ZENTRALE VERWALTUNG – STUDIEN- UND PRÜFUNGSABTEILUNG

A-8010 Graz, Leonhardstraße 15, Tel.:+43/(0)316/389 –1310, -1313, FAX:+43/(0)316/389-1311, e-mail: michaela.reitter@kug.ac.at